

<p>Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt Abänderungsantrag</p>
--

der Abgeordneten Pitz, Freundinnen und Freunde

zum Bericht und Antrag des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage 657 d.B.: Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden - Glücksspielgesetz-Novelle 2010 (GSpG-Novelle 2010) (784 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage 657 d.B.: Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden - Glücksspielgesetz-Novelle 2010 (GSpG-Novelle 2010) (784 d.B.) wird wie folgt geändert:

A.

1. In Art 1 Z 2 wird in § 2 Abs 3 folgender Satz vor den Worten „Glücksspielautomaten gemäß § 5 sind verpflichtend“ eingefügt:

„Glücksspielautomaten dürfen erst nach einer Zulassung durch den Bundesminister für Finanzen in Betrieb genommen werden, welche der Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben dient.“

2. In Art 1 Z 5 lautet § 5 Abs 2 Z 7 wie folgt:

„7. eine technische Zulassung durch eine Behörde hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Abs 4, 5 und 7 über den Spielerschutz und die Sicherung der Gewinnausschüttung“

B.

1. In Art 1 Z 5 entfällt in § 5 Abs 1 der dritte Satz und lautet der zweite Satz wie folgt:

„Dabei darf ein höchstzulässiges Verhältnis von einem Glücksspielapparat pro 2000 Einwohner insgesamt im Bundesland nicht überschritten werden und die Anzahl der aufrechten Bewilligungen zum Betrieb von Glücksspielautomaten ist mit höchstens drei pro Bundesland beschränkt.“

2. In Artikel 1 Z 5 lautet in § 5 Abs 4 lit a die Z 7:

„7. die Einhaltung eines Mindestabstands von 15 Kilometern Luftlinie oder in Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern von 2 Kilometern Luftlinie für Automatensalons zum Standort einer Spielbank, wobei der Abstand eines Automatensalons in einer Gemeinde mit mehr als 500 000 Einwohnern auf dem Gebiet dieser Gemeinde nicht mehr als 2 Kilometer Luftlinie betragen muss; zudem darf im Umkreis von 300 Metern Luftlinie oder in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern von 150 Metern Luftlinie eines Automatensalons kein weiterer Automatensalon eröffnet werden; die Einwohnerzahl der Gemeinden richtet sich dabei nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Ergebnis der letzten Volkszählung;“

C.

1. In Art 1 Z 5 lautet § 5 Abs. 4 lit. a Z 1:

„1. die Einrichtung eines Zutrittssystems, das sicherstellt, dass jeder Besuch des Automatensalons nur volljährigen Personen gestattet ist, die ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben, der den Anforderungen des § 40 Abs. 1 BWG entspricht, wobei der Bewilligungsinhaber die Identität des Besuchers und die Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem diese Identität nachgewiesen wurde, festzuhalten und diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren hat und das eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten an den Glücksspielautomaten ermöglicht;“

2. In Art 1 Z 5 wird in § 5 Abs 4 lit a nach der Ziffer 1 folgende Ziffer 1a eingefügt:

„1a. die Ausstellung einer laufend nummerierten Spielerkarte durch den Bewilligungsinhaber oder dessen Vertragspartner zur Einhaltung der höchstzulässigen Tagesspieldauer (Abs. 5 lit. a Z 7) und zur Beschränkung des höchstzulässigen Verlustes pro Tag auf 50 Euro bzw. pro Woche auf 250 Euro, auf der der Name des Bewilligungsinhabers sowie Name, Geburtsdatum und Lichtbild des Spielteilnehmers sowie das (Erst-) Ausstellungsdatum angebracht sind; dabei ist durch den Bewilligungswerber oder dessen Vertragspartner sicherzustellen, dass pro Spieler nur jeweils eine Spielerkarte ausgestellt ist, oder, wenn mehrere Spielerkarten für einen Spieler ausgestellt wurden, jeweils nur eine Spielerkarte für einen Spieler gültig ist, und nur diese Spielerkarte zur Teilnahme am Spiel berechtigt; die Dauer der bereits absolvierten Spielteilnahmen und Verlustbeträge muss bei Ausstellung einer neuen Spielerkarte für einen Spielteilnehmer auf diese Spielerkarte übertragen werden;“

3. In Art 1 Z 5 lautet § 5 Abs 4 lit b Z 2:

„2. die Ausstellung einer laufend nummerierten Spielerkarte durch den Bewilligungsinhaber oder dessen Vertragspartner zur Einhaltung der höchstzulässigen Tagesspieldauer (Abs. 5 lit. b Z 7) und zur Beschränkung des höchstzulässigen Verlustes pro Tag auf 50 Euro bzw. pro Woche auf 250 Euro, auf der der Name des Bewilligungsinhabers sowie Name, Geburtsdatum und Lichtbild des Spielteilnehmers sowie das (Erst-) Ausstellungsdatum angebracht sind; dabei ist durch den Bewilligungswerber oder dessen Vertragspartner sicherzustellen, dass pro Spieler nur jeweils eine Spielerkarte ausgestellt ist, oder, wenn mehrere Spielerkarten für einen Spieler ausgestellt wurden, jeweils nur eine Spielerkarte für einen Spieler gültig ist, und nur diese Spielerkarte zur Teilnahme am Spiel berechtigt; die Dauer der bereits absolvierten Spielteilnahmen und Verlustbeträge muss bei Ausstellung einer neuen Spielerkarte für einen Spielteilnehmer auf diese Spielerkarte übertragen werden;“

4. In Art 1 Z 5 lautet § 5 Abs 5 lit a Z 7:

„7. das Spielen auf Glücksspielautomaten in Automatensalons nur höchstens für zwei Stunden je Spielteilnehmer innerhalb von 24 Stunden möglich ist (höchstzulässige Tagesspieldauer).“

5. In Art 1 Z 5 lautet § 5 Abs 5 lit b Z 7:

„7. das Spielen auf Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung nur höchstens für zwei Stunden je Spielteilnehmer innerhalb von 24 Stunden möglich ist (höchstzulässige Tagesspieldauer).“

D.**1. In Art 1 Z 5 lautet in § 5 Abs 4 lit b die Z 4:**

„4. die Anzeige der mathematisch ermittelten Gewinnausschüttungsquote des jeweiligen Spielprogramms am Glücksspielautomat, wobei diese ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen in einer Bandbreite von 85 bis 95 vH liegen muss und nur nach vorheriger Bekanntgabe an die zuständige Landesbehörde geändert werden darf; werden dem Spielteilnehmer in einem Spielprogramm verschiedene Gewinnchancen zur Auswahl angeboten, so darf keine dieser Gewinnchancen für sich alleine betrachtet, ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen, über 95 vH liegen;“

2. In Art 1 Z 5 lautet § 5 Abs 5 lit a Z 1:

„1. die vermögenswerte Leistung des Spielers höchstens 50 Cent pro Spiel beträgt;“

3. In Art 1 Z 5 lautet § 5 Abs 5 lit a Z 2:

„2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 100 Euro pro Spiel nicht überschreiten;“

4. In Art 1 Z 5 lautet § 5 Abs 5 lit a Z 3:

„3. jedes Spiel zumindest 5 Sekunden dauert und vom Spielteilnehmer gesondert ausgelöst wird;“

5. In Art 1 Z 5 lautet § 5 Abs 5 lit b Z 1:

„1. die vermögenswerte Leistung des Spielers höchstens 50 Cent pro Spiel beträgt;“

6. In Art 1 Z 5 lautet § 5 Abs 5 lit b Z 2:

„2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 100 Euro pro Spiel nicht überschreiten;“

7. In Art 1 Z 5 lautet § 5 Abs 5 lit b Z 3:

„3. jedes Spiel zumindest 10 Sekunden dauert und vom Spielteilnehmer gesondert ausgelöst wird;“

8. Art 1 Z 10 lautet:

„10. a) Der Inhalt des § 22 wird zu § 21 Abs. 7 und in diesem Absatz wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Auflagen für Spielerschutz, wobei insbesondere für die Spielgestaltung an Glücksspielautomaten die Rahmenbedingungen des §5 zu beachten sind“

b) in § 21 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Wenn die Gewinnermittlung im Rahmen eines Lebendspiels gemäß Abs. 7 Z 3 erfolgt, ist auch eine elektronische Übertragung des Spiels zur Spielteilnahme innerhalb der Spielbank zulässig. Die Durchführung von den im Konzessionsbescheid bewilligten Glücksspielen außerhalb von Spielbanken oder deren Zugänglichmachung außerhalb von Spielbanken ist verboten.“

E.

Art 1 Z 9 entfällt

F.**1. In Art 1 Z 11 lautet der § 22:**

„§22 Der Betrieb von Kartenspielen, die Glücksspiele darstellen (§1), ohne Bankhalter im Lebendspiel ist den Konzessionären nach § 21 vorbehalten, sofern nicht eine Ausnahme im Sinne des § 4 vorliegt.“

2. In Art 1 Z 24 lautet der einleitende Text „In § 60 wird folgender Abs. 25 eingefügt.“, und entfällt § 60 Abs 24

G.**Art 1 Z 12 lautet:**

12. a) In § 25 Abs 1 entfällt der letzte Satz.

b) In § 25 Abs 3 lautet der erste Satz bis zum Doppelpunkt: „Entsteht bei einem Spielteilnehmer die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität seiner Teilnahme am Spiel für den Zeitraum, in welchem er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat die Spielbankleitung wie folgt vorzugehen:“

c) In § 25 Abs 3 entfällt die Wortfolge: „Die Haftung der Spielbankleitung ist der Höhe nach mit der Differenz zwischen dem nach Verlusten das Existenzminimum unterschreitenden Nettoeinkommen des Spielers unter Berücksichtigung seines liquidierbaren Vermögens einerseits und dem Existenzminimum andererseits abschließend beschränkt; höchstens beträgt der Ersatz das konkrete Existenzminimum. Das Existenzminimum ist nach der Exekutionsordnung in der jeweils geltenden Fassung (allgemeiner monatlicher Grundbetrag) zu ermitteln.“

d) In § 25 Abs 3 entfällt die Wortfolge: „oder wenn ihr bei der Erfüllung ihrer Pflichten nur leichte Fahrlässigkeit vorwerfbar ist“

e) In § 25 Abs 3 entfällt der letzte Satz.“

H.**1. Art 1 Z 14 lautet:**

„14. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe bilden die Jahresbruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes, im Falle von Ausspielungen über Glücksspielautomaten die um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen aus Glücksspielautomaten eines jeden Spielbankbetriebes. Jahresbruttospieleinnahmen sind die im Kalenderjahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die ihm von den Spielern für die Überlassung von Spieleinrichtungen geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Gewinne und entweder jener Einsätze, die in Form besonders gekennzeichnete, in Geld nicht einlösbarer und nur mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen von der Spielbankunternehmung ausgegebener Spielmarken (Sonderjetons) geleistet werden oder eines vom Bundesminister für Finanzen festgesetzten Betrages für jeden registrierten Spielbankbesuch.“

2. Art 1 Z 15 lautet:

„15. § 31a lautet:

„§ 31a. (Grundsatzbestimmung) Die Länder und Gemeinden dürfen die Konzessionäre nach den §§ 5, 14 und 21 und deren Spielteilnehmer nicht mit besonderen Landes- und Gemeindeabgaben belasten, denen ausschließlich die Konzessionäre oder deren Spielteilnehmer unterliegen. Bei Landes- und Gemeindeabgaben, die neben den Konzessionären oder deren Spielteilnehmern auch andere Steuerpflichtige erfassen, dürfen die Konzessionäre oder deren Spielteilnehmer sowohl nach dem Steuergegenstand als auch nach dem Steuersatz nicht umfangreicher als die anderen Abgabepflichtigen steuerlich belastet werden.“

3. In Art 1 Z 22 wird

- a) in § 57 Abs 3 die Zahl „30“ ersetzt durch die Zahl „60“
- b) in § 57 Abs 4 die Zahl „10“ ersetzt durch die Zahl „20“
- c) in § 57 Abs 7 Z 1 die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „50“
- d) in § 57 Abs 7 Z 2 die Zahl „10“ ersetzt durch die Zahl „20“
- e) in § 57 Abs 7 Z 3 die Zahl „10“ ersetzt durch die Zahl „20“ und die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „50“, und die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl „30“

4. Artikel 2 Z 2 lautet:

„2. §13 FAG lautet: § 13. Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Wetten gem. §33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebührenG 1957 und die Zuschläge zu diesen Abgaben. Das Ausmaß der Zuschläge darf 90% zur Wettgebühr nicht übersteigen.“

5. Art 2 Z 4 entfällt

6. In Art 2 entfällt Z 5

7. Art 2 Z 6 lautet wie folgt:

„6. Nach § 24 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) § 7 Z 2 und § 13a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten am Tag nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2010, im Bundesgesetzblatt in Kraft. § 15 Abs. 3 in der Fassung dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. § 13 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

I.

1. In Art 1 Z 16 wird in § 31b Abs 1, 2 und 3 jeweils die Wortfolge „§§ 5, 14, 21 und 22“ geändert in „§§ 5, 14 und 21“.

2. In Art 1 Z 16 wird in § 31b Absatz 1 nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Spenden an politische Parteien und Einrichtungen der staatlichen Verwaltung sind nicht zulässig.“

3. In Art 1 Z 16 wird in § 31b folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Konzessionären und Bewilligungsinhabern gemäß Absatz 1 ist der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Medienunternehmungen (Zeitungen, Verlage, Rundfunkanstalten) untersagt. Eine Beteiligung von derartigen Medienunternehmungen an Konzessionären oder Bewilligungsinhabern steht in Widerspruch zu der Zuverlässigkeit in

ordnungspolitischer Hinsicht gem. §§ 5 Abs 2 Z 1, 14 Abs 2 Z 2 und 21 Abs 2 Z 2. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist nach § 23 vorzugehen.“

4. In Art 1 wird folgende Z 19b eingefügt:

„19b. In § 52 Abs 1 lautet die Z 9:

,9. wer Glücksspiele (§ 1 Abs 1) im Inland bewirbt oder deren Bewerbung ermöglicht, es sei denn § 56 Abs 1 ist anwendbar oder es liegt eine Bewilligung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 56 Abs. 2 vor;“

5. Art 1 Z 21 lautet:

,21. In § 56 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „durch den Bundesminister für Finanzen“ und es wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Jedenfalls unzulässig sind Zeitungsinserate, Plakate, Werbung in Radio und Fernsehen, Werbung auf Fahrzeugen, sowie Werbung in elektronischen Medien.“

Begründung

Zu Teil A)

Es ist international üblich, dass Glücksspielautomaten durch eine staatliche Stelle überprüft und zugelassen werden, bevor sie zum Einsatz kommen. Nur auf diese Art und Weise kann sichergestellt werden, dass Mechanik und Elektronik keine verborgenen Funktionen aufweisen, welche sich zum Nachteil der SpielerInnen oder zur Umgehung bestehender Abgabepflichten eignen.

Zu Teil B)

Zahlreiche ExpertInnen für Spielsüchterkrankungen weisen darauf hin, dass einer jener Faktoren, welcher für die Suchtgefährlichkeit eines Glücksspielangebotes entscheidend ist, die Nähe und Häufigkeit des Angebotes im eigenen Lebensumfeld ist. Je mehr Automaten es gibt und je leichter der Zugang zu diesen ist, desto mehr Personen entwickeln ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten.

Ad 1.) Die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Zahlen an Automaten pro Einwohner sind daher zu hoch angesetzt.

Eine Ungleichbehandlung von Wien ist nicht angebracht, zumal hier aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte die Entfernungen zu den Spielstätten ohnehin geringer sind als im ländlichen Raum.

Ad 2.) Die Regierungsvorlage sieht keine Abstandsregeln für Automatensalons mit 10-15 Geräten vor. Die Begründung dafür ist nicht nachvollziehbar. Eine zu hohe Dichte von Automatensalons ist im Interesse der Spielsuchtprävention dringend zu vermeiden.

Die Abstandsregeln haben daher für alle Automatensalons gleichermaßen zu gelten. Die Sonderregelung über den Abstand zwischen „kleinen“ Salons desselben Betreibers kann damit entfallen.

Zu Teil C)

Um einerseits problematisches Spielverhalten an Spielautomaten erkennen zu können, und um andererseits überhöhte Spieldauern effektiv bekämpfen zu können, müssen wirksame Mechanismen zur Beschränkung von Tages- bzw. Wochenhöchstspieldauern eingeführt werden.

Ad 1.) Während für die Einzelaufstellung eine sehr sinnvolle technische Beschränkung der Tageshöchstspieldauer vorgesehen wird, fehlt in der Regierungsvorlage eine solche bei der noch gefährlicheren Spielform der Automatensalons.

Es ist jedoch wichtig, durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass SpielerInnen eine bestimmte tägliche Höchstspieldauer nicht überschreiten.

Ad 2. und 3.) Im internationalen Vergleich hat zuletzt Norwegen einen innovativen Weg gefunden, um die Gefahren der Spielsucht durch Glücksspielautomaten zu bekämpfen: die Beschränkung der zulässigen Verlustbeträge auf Tages- bzw. Wochenhöchstgrenzen.

Eine entsprechende Regelung sollte auch in Österreich vorgesehen werden, und ist über die für Einzelaufstellung ohnehin vorgesehene Spielkarte technisch zu realisieren, welche daher auch für die Automatensalons eingeführt werden sollte.

Ad Z 4) Die Regierungsvorlage sieht für Automatensalons nach zwei Stunden eine „Abkühlphase“ vor, nach welcher sich der Automat abschaltet. Allerdings besteht in der vorgeschlagenen Fassung kein Hindernis, dass der oder die Spielteilnehmerin nach dem Wiedereinschalten des Gerätes (das soll dem Vernehmen nach bereits nach einer Minute geschehen!) sofort wieder weiterspielt oder einfach an einen anderen Automaten wechselt.

Eine derartige Abkühlphase wäre daher völlig wirkungslos. Besser ist es, eine effektive Tageshöchstspieldauer vorzusehen, wie dies auch die Regierungsvorlage für die Einzelaufstellung vorschlägt.

Ad Z 5) Die Regierungsvorlage sieht in Einzelaufstellung eine Spieldauer von 3 Stunden täglich vor. Das ergäbe nach den sonstigen Rahmenbedingungen des Gesetzes immer noch mögliche Verluste von bis zu Euro 972.

Wie bei Automatensalons sollte daher die Spieldauer auf zwei Stunden täglich begrenzt werden.

Zu Teil D)

Ad 1) Die Gewinnchancen sollen in Einzelaufstellung gleich gestaltet sein wie in den Automatensalons.

Ad 2.) Die von der Regierungsvorlage vorgeschlagene Erhöhung des zulässigen Einsatzes auf 10 Euro pro Spiel an Spielautomaten ist ein vollkommen unverantwortlicher Schritt, der bei zahlreichen SpielerschutzexpertInnen und Betroffenen sowie deren Angehörigen völliges Unverständnis und schärfste Kritik hervorgerufen hat.

Unter den sonstigen von der Regierungsvorlage geregelten Rahmenbedingungen erlaubt dieser Betrag Einsätze von bis zu 36.000 Euro pro Stunde, bei einem durchschnittlichen Verlust von Euro 5.400! Auf diese Weise können innerhalb kürzester Zeit Existenzen vernichtet werden.

Der zulässige Einsatz wurde zuletzt im Rahmen der Euroumstellung angepasst, eine weitere Erhöhung gegenüber den bisherigen 50 Cent ist nicht angezeigt.

Schließlich wäre es ein rechtsstaatlich höchst problematisches Signal, wenn der jahrelange Gesetzesbruch mancher Anbieter, die schon bisher über Multiplikatoren Einsätze von bis zu 10 Euro angeboten haben, durch den Gesetzgeber ohne weiteres legalisiert und im Nachhinein abgesegnet würde.

Ad 3.) Die von der Regierungsvorlage vorgeschlagene Erhöhung der zulässigen Gewinne auf 10.000 Euro pro Spiel an Spielautomaten ist ein unverantwortlicher Schritt, der bei

zahlreichen SpielerschutzexpertInnen und Betroffenen sowie deren Angehörigen völliges Unverständnis und schärfste Kritik hervorgerufen hat.

Derartig hohe Gewinnmöglichkeiten verschärfen die Suchtgefahr des Automatenglücksspiels enorm.

Der zulässige Einsatz wurde zuletzt im Rahmen der Euromstellung angepasst, eine weitere Erhöhung gegenüber den bisherigen 20 Euro auf 100 Euro erscheint gerade noch vertretbar und entspräche internationalen Vergleichsfällen.

Schließlich wäre es ein rechtsstaatlich höchst problematisches Signal, wenn der jahrelange Gesetzesbruch mancher Anbieter, die schon bisher über die Zuweisung geldwerter Zusatzspiele Gewinne von bis zu 10.000 Euro angeboten und dadurch die Zahl der Spielsüchtigen in Österreich dramatisch erhöht haben, durch den Gesetzgeber ohne weiteres legalisiert und im Nachhinein abgesegnet würde.

Ad 4) Grundsätzlich ist die in der Regierungsvorlage vorgesehene Idee einer Mindestspieldauer bei gleichzeitigem Verbot von Parallelspielen und „Automatikstarttasten“ an Spielautomaten vernünftig und entspricht den Forderungen von SuchtexpertInnen. Besonders rasche Spielfolgen ermöglichen nämlich nicht nur hohe Einsatz- und Verlustsummen, sondern sind auch als besonders suchgefährlich belegt („hartes Glücksspiel“).

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Frequenz von einem Spiel pro Sekunde in Automatenalons ist jedoch immer noch viel zu hoch, und würde sogar noch eine drastische Verschlimmerung gegenüber der derzeitigen (illegalen) Praxis bedeuten. Wie nämlich aus vorliegenden Gutachten hervorgeht, ermöglichen die nun verbotenen „Automatikstarttasten“ bisher Spielfrequenzen von einem Spiel alle fünf Sekunden. Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Regelung würde daher zu einer **Verfünffachung** der bisher in der Praxis üblichen Einsatz- und Verlustsummen führen.

Dafür besteht nicht nur kein Anlass, sondern das wäre eine wahre Katastrophe für die betroffenen ProblemspielerInnen, ihre Angehörigen und generell die Spielsuchtprävention.

Die Mindestspieldauer ist daher auf maximal ein Spiel pro fünf Sekunden in Automatenalons zu begrenzen.

Ad 5.) Die von der Regierungsvorlage vorgeschlagene Erhöhung des zulässigen Einsatzes auf 1 Euro pro Spiel an Spielautomaten in Einzelaufstellung ist ein unverantwortlicher Schritt, der bei zahlreichen SpielerschutzexpertInnen und Betroffenen sowie deren Angehörigen völliges Unverständnis und schärfste Kritik hervorgerufen hat.

Unter den sonstigen von der Regierungsvorlage geregelten Rahmenbedingungen erlaubt dieser Betrag Einsätze von bis zu 1.800 Euro pro Stunde, bei einem durchschnittlichen Verlust von bis zu Euro 324. Auf diese Weise können innerhalb weniger Stunden ganze Monatsgehälter verspielt werden.

Der zulässige Einsatz wurde zuletzt im Rahmen der Euromstellung angepasst, eine weitere Erhöhung gegenüber den bisherigen 50 Cent ist nicht angezeigt.

Schließlich wäre es ein rechtsstaatlich höchst problematisches Signal, wenn der jahrelange Gesetzesbruch mancher Anbieter, die schon bisher über Multiplikatoren höhere Einsätze angeboten haben, durch den Gesetzgeber ohne weiteres legalisiert und im Nachhinein abgesegnet würde.

Ad 6) Die von der Regierungsvorlage vorgeschlagene Erhöhung der zulässigen Gewinne auf 1.000 Euro pro Spiel an Spielautomaten in Einzelaufstellung ist ein unverantwortlicher Schritt, der bei zahlreichen SpielerschutzexpertInnen und Betroffenen sowie deren Angehörigen völliges Unverständnis und schärfste Kritik hervorgerufen hat.

Derartig hohe Gewinnmöglichkeiten verschärfen die Suchtgefahr des Automatenglücksspiels enorm.

Der zulässige Einsatz wurde zuletzt im Rahmen der Euromstellung angepasst, eine weitere Erhöhung gegenüber den bisherigen 20 Euro auf 100 Euro erscheint gerade noch vertretbar und entspräche internationalen Vergleichsfällen.

Schließlich wäre es ein rechtsstaatlich höchst problematisches Signal, wenn der jahrelange Gesetzesbruch mancher Anbieter, die schon bisher über die Zuweisung geldwerter Zusatzspiele Gewinne von bis zu 10.000 Euro angeboten und dadurch die Zahl der Spielsüchtigen in Österreich dramatisch erhöht haben, durch den Gesetzgeber ohne weiteres legalisiert und im Nachhinein abgesehen würde.

Ad 7) Grundsätzlich ist die in der Regierungsvorlage vorgesehene Idee einer Mindestspieldauer bei gleichzeitigem Verbot von Parallelspielen und „Automatikstarttasten“ an Spielautomaten vernünftig und entspricht den Forderungen von SuchtexpertInnen. Besonders rasche Spielfolgen ermöglichen nämlich nicht nur hohe Einsatz- und Verlustsummen, sondern sind auch als besonders suchtgefährlich belegt („hartes Glücksspiel“).

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Frequenz von zwei Spielen pro Sekunde in Einzelaufstellung ist jedoch immer noch viel zu hoch, und würde sogar noch eine drastische Verschlimmerung gegenüber der derzeitigen (illegalen) Praxis bedeuten. Wie nämlich aus vorliegenden Gutachten hervorgeht, ermöglichen die nun verbotenen „Automatikstarttasten“ bisher Spielfrequenzen von einem Spiel alle fünf Sekunden. Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Regelung würde daher zu mehr als einer **Verdoppelung** der Spielfrequenz führen.

Dafür besteht nicht nur kein Anlass, sondern das wäre eine wahre Katastrophe für die betroffenen ProblemspielerInnen, ihre Angehörigen und generell die Spielsuchtprävention.

Die Spieldauer ist daher auf maximal ein Spiel pro 10 Sekunden in Einzelaufstellung zu begrenzen.

Ad 8) Das Automatenglücksspiel ist zunehmend auch in Spielbanken ein wesentlicher Anteil des Spielaufkommens. Die besondere Suchtgefahr dieser Spielform besteht freilich auch dort, weshalb die Grenzen für Einsätze, Gewinne und Spieldauern, aber auch Spielzeitbeschränkungen über die jeweiligen Konzessionsbescheide auch in diesem Bereich Beachtung finden müssen.

Zu Teil E)

Die Regierungsvorlage sieht nunmehr 15 statt bisher 12 Casinolizenzen vor. Begründet wird jedoch mit keinem Wort, weshalb eine Erhöhung der Zahl der Spielbanklizenzen in Österreich erforderlich oder wünschenswert ist. Das ist vor allem auch angesichts des Umstandes problematisch, dass schon bisher nicht alle Spielbankstandorte in Österreich wirtschaftlich arbeiten. EU-Problemen hinsichtlich möglicher Wettbewerbsbeschränkungen könnte auch durch eine Neuvergabe schon bestehender Lizenzen begegnet werden.

Eine Erhöhung des Spielerschutzes kann durch eine Erweiterung der Spielmöglichkeiten jedenfalls nicht erreicht werden.

Offensichtlich ist diese Erhöhung der Lizenzen schlicht Teil des mit den großen Anbietern ausgehandelten „Deals“.

Die entsprechende Passage hat daher gänzlich zu entfallen.

Zu Teil F)

In den letzten Jahren haben sich mehrere sogenannte „Card Casinos“ etabliert, in welchen Kartenglücksspiele (insb. Poker) ohne Bankhalter angeboten werden.

Nach zutreffender Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Finanzen waren diese Unternehmungen mit dem Glücksspielgesetz bereits bisher nicht vereinbar.

Statt diese gesetzwidrige Entwicklung, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, nunmehr durch Erteilung einer zusätzlichen Spielbanklizenz nachträglich zu legitimieren, soll im Gesetzestext klargestellt werden, dass auch das Anbieten von Pokerspielen und anderen Kartenspielen, die Glücksspiele darstellen, sofern nicht die sonstigen Ausnahmebestimmungen erfüllt sind, den lizenzierten Spielbankbetreibern vorbehalten ist.

Damit sollen bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt und eine effiziente Vollziehung ermöglicht werden.

Entfallen muss in diesem Zusammenhang auch die Übergangsregel des § 60 Abs 24.

Zu Teil G)

§ 25 Abs 3 sieht eine Haftung der Spielbankbetreiber gegenüber Spielteilnehmern vor, wenn die Warn- und Sperrpflichten nicht eingehalten werden.

Die bisherige Vorschrift ist jedoch in mehreren Hinsichten zu eng formuliert, und privilegiert die Spielbankbetreiber gegenüber anderen Haftpflichtigen nach allgemeinem Schadenersatzrecht. Da diese Bestimmungen nunmehr auch in Automatensalons zur Anwendung gelangen sollen, müssen diese Mängel beseitigt werden.

Ad lit a): Diese Änderungen wird aus der Regierungsvorlage übernommen.

Ad lit b): Die Beschränkung des Warn- und Sperrvorganges sowie der Haftpflicht auf BürgerInnen der EU, des EWR und der Schweiz, ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Die Betreiber müssen unabhängig von der Herkunft der Spielteilnehmer verpflichtet sein, exzessives Spielen und die negativen Folgen der Spielsucht nach Möglichkeit zu beschränken. Dabei darf nicht übersehen werden, dass nicht unbedeutende Anteile der österreichischen Wohnbevölkerung keine der genannten privilegierten Staatsbürgerschaften besitzen, die negativen Folgen der Spielsucht aber hier dennoch in Österreich wirksam werden. Im gesamtgesellschaftlichen Interesse hat daher diese Beschränkung zu entfallen.

Ad lit c): Die Beschränkung der Höhe der Haftung auf das Existenzminimum ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Zuletzt hat der Oberste Gerichtshof diesbezüglich eine Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, zumal durch diese Begrenzung regelmäßig auch die Unterhaltspflichten der geschädigten Spielteilnehmer geschmälert werden. Diese Beschränkung hat daher zu entfallen. Angesichts der strengen sonstigen Voraussetzungen der Haftpflicht ist ein Ausufern der Schadenersatzfälle nicht zu befürchten.

Ad lit d) Eine bloße Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ist zu eng gefasst. Unternehmern ist auch eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit zuzumuten, gerade wenn es um existenzgefährdende Vorgänge wie das Glücksspiel geht.

Ad lit e) Die Haftung für verletzte Warnpflichten ist keineswegs die einzige denkbare Haftungsgrundlage. So könnte eine Haftung nach allgemeinen Vorschriften etwa auch aus manipulierten Spielabläufen oder der Verletzung der gesetzlichen Spielerschutzvorschriften resultieren. Diesbezüglich hat es in den letzten Jahren schon mehrere Prozesse gegen Betreiber von Spielautomaten, welche die gesetzlichen Betragsbeschränkungen umgangen haben, gegeben.

Ein „Abschneiden“ derartiger Ansprüche durch die Beschränkung auf die Ansprüche auf § 25 Abs 3 würde sich daher für geschädigte Spielteilnehmer in solchen Fällen negativ auswirken und wäre eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Zu Teil H)

Ad 1) Die Spielbankabgabe wurde bisher progressiv erhoben, mit einem Spitzensteuersatz von 80 vH.

Eine Senkung dieser Abgabe liefe sowohl fiskalischen als auch suchtpreventiven Motiven zuwider.

Ad 2 und 5) Die Regierungsvorlage würde durch die vorgeschlagenen Änderungen in § 31a und in § 15 Abs 3 Z 1 FAG bewirken, dass die Länder von Glücksspielanbietern nach dem GSpG keine Vergnügungssteuern oder dergleichen mehr erheben dürften.

Für eine derartige steuerliche Begünstigung der Betreiber besteht kein Anlass.

Die geplanten Änderungen haben daher zu entfallen, in § 31a ist lediglich die redaktionelle Anpassung an die vorliegende Novelle vorzunehmen.

Ad 3) Mit der Regierungsvorlage soll die Besteuerung der Glücksspielautomaten umgestellt werden auf eine Besteuerung von 25%, wovon 10% durch den Bund und 15% (=Zuschlag von 150%) durch die Länder eingehoben werden können.

Diese niedrige Besteuerung stellt gegenüber der bisherigen Lage eine deutliche Minderbesteuerung dar und steht daher im Widerspruch zu dem Anliegen, den Wildwuchs von Spielautomaten nach Möglichkeit zurückzudrängen.

Die Besteuerung ist daher doppelt so hoch auszugestalten wie in der Regierungsvorlage: die Glücksspielabgabe soll 20%, der Landeszuschlag bis zu 30% betragen, so dass sich eine Gesamtbesteuerung von 50% ergibt.

Ad 4) Mit der in Artikel 2 Z 2 vorgesehenen Streichung des § 13 FAG entfällt der Landeszuschlag auf Buchmacherwetten. Diese steuerliche Begünstigung der in Hinsicht auf die Spielsuchtprevention ohnehin höchst problematischen Wettbüros ist nicht sinnvoll. Statt der Streichung soll daher eine begriffliche Anpassung an die mit der GSpG-Novelle 2008 neugefasste TP 17 zu § 33 GebührenG vorgenommen werden.

Ad 6 und 7) Im neuen §22b Finanzausgleichsgesetz (FAG) sollen nach der Regierungsvorlage den Ländern Wien, Niederösterreich, Kärnten und Steiermark ein „Mindeststeueraufkommen“ durch den Bund gesetzlich garantiert werden. Sollten die Einnahmen aus der Spielsucht in den vier Ländern zurückgehen, wird der Steuerzahler dafür auf Bundesebene bestraft.

Diese Bundesgarantie für Automatenspieleinnahmen der vier Länder beträgt:

- für Kärnten: 8,4 Millionen Euro

- für Niederösterreich: 20 Millionen Euro
- für die Steiermark: 18,1 Millionen Euro
- und für Wien: 55 Millionen Euro.

Der Bund haftet damit für 101,5 Millionen Euro.

Eine derartige Garantie des Bundes für Landeseinnahmen wäre beispiellos und nicht gerechtfertigt.

Die entsprechenden Regelungsvorschläge müssen entfallen.

Zu Teil I)

Ad 2) Manche Betreiber von Glücksspielangeboten haben in der Vergangenheit beträchtlichen Einfluss auf Politik und Verwaltung gewonnen. Um derartigen Umtrieben zu begegnen, ist ein generelles Verbot von Parteispenden und Spenden an Verwaltungseinrichtungen erforderlich.

Ad 3) Im österreichischen Glücksspielbereich kommt es immer wieder zu gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen von Konzessionären mit Medienunternehmen.

Eine derartige Verflechtung ist geeignet, die unabhängige Berichterstattung im Bereich des Glücksspiels zu beeinträchtigen, und ist daher zu untersagen.

Ad 4 und 5) Im Interesse der Spielsuchtprävention ist Werbung für Glücksspielangebote möglichst restriktiv zu handhaben. Die derzeit allgegenwärtige Berieselung mit Werbung für Glücksspiel ist für pathologische und problematische SpielerInnen aber besonders auch für Jugendliche gefährlich.

Durch das Abstellen auf „Glücksspiele“ statt auf „verbotene Ausspielungen“ in § 52 Abs 1 Z 9 (Verwaltungsstrafbestimmung) soll jede Bewerbung von Glücksspielangeboten, insbesondere durch Dritte im Internet, erfasst werden.

Die Beschränkungen des § 56 Abs 1 betreffen die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber.

